

Leasingvertragsbedingungen

Stand: 23. September 2022

1. Vertragsbegriff/-dokumentation

- 1.1. Die im Leasingvertrag genannte Leasinggesellschaft LeaseTeq AG, Talstrasse 37, 8808 Pfäffikon SZ (nachfolgend 'LeaseTeq' oder 'Leasinggeber' genannt), überlässt dem Leasingnehmer das von ihm selbst beim Lieferanten ausgewählte und im Leasingvertrag bzw. Übergabeprotokoll näher bezeichnete Fahrzeug für die jeweilige vereinbarte Dauer zur Nutzung und zum Gebrauch gegen Entrichtung einer periodisch zahlbaren Leasingrate.
- 1.2. Der Leasingvertrag sowie alle anderen Vertragsdokumente, einschliesslich dieser Leasingvertragsbedingungen, lauten auf LeaseTeq AG.

2. Vertragsdauer, Widerrufsrecht und Kündigung

- 2.1. Dieser Leasingvertrag wird für die vereinbarte feste Vertragsdauer abgeschlossen. Der Vertrag ist schwebend bis zur vollständigen Einreichung und Prüfung der seitens LeaseTeq angeforderten Unterlagen. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und endet mit Ablauf der gewählten Vertragsdauer.
- 2.2. Dem Leasingnehmer wird nach Erhalt eines Doppels dieses Vertrages eine Widerrufsfrist von 14 Tagen eingeräumt. Während dieser Zeit ist der Leasingnehmer berechtigt, gegenüber LeaseTeq den Leasingvertrag schriftlich zu widerrufen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am 14. Tag LeaseTeq oder der Post übergeben wird (Datum Poststempel). Benutzt er das Fahrzeug während der Widerrufsfrist, so hat er einen angemessenen Mietzins an LeaseTeq zu zahlen. Bei missbräuchlicher Nutzung ist eine Entschädigung geschuldet, die sich am Wertverlust der Sache bemisst.
- 2.3. Der Leasingnehmer kann mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen.
- 2.4. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Leasinggeber ist in Ziff. 14.2, 15.5 und 15.6 geregelt.
- 2.5. Die automatische Vertragsauflösung ist in Ziff. 13.5 und 15.7 geregelt.
- 2.6. Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung richtet sich der Anspruch des Leasinggebers auf Entschädigung in allen Fällen nach Ziff.16.

3. Fahrzeug- und Preisänderungen

- 3.1. Wird der Leasingvertrag aufgrund von Fahrzeugänderungen oder Preisänderungen vor Auslieferung neu ausgestellt, so bleibt der bisherige Leasingvertrag gültig, sofern der neue Leasingvertrag ungültig ist, nicht zustande kommt oder widerrufen wird.
- 3.2. Der Leasinggeber behält sich vor, den Zinssatz bis zur Auslieferung durch Mitteilung in Textform an den Leasingnehmer einseitig an eine Änderung des Referenzzinses SARON 3yrs anzupassen. Nach Auslieferung behält sich der Leasinggeber vor, den Zinssatz höchstens einmal per Quartal durch Mitteilung in Textform an den Leasingnehmer einseitig an eine Änderung des Referenzzinses SARON 3yrs anzupassen (Basis SARON 3yrs am 01.07.2022: 0.70%).

4. Fahrzeugübergabe und Eigentum

- 4.1. Der Leasingnehmer übernimmt das Fahrzeug in Vertretung des Leasinggebers direkt vom Lieferanten. Es wird ein Übernahmeprotokoll erstellt, das vom Lieferanten und vom Leasingnehmer zu unterzeichnen ist. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängel sofort dem Lieferanten zu melden (siehe Ziff. 12.1). Für verspätete Lieferung oder eventuelle Nichtlieferung durch den Lieferanten ist der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegenüber nicht ersatzpflichtig.
- 4.2. Der Leasingnehmer nimmt das Fahrzeug für den Leasinggeber in Besitz. Das Fahrzeug bleibt während der ganzen Vertragsdauer, aber auch nach Ablauf und Auflösung des Vertrages, sofern dieses nicht durch einen Refinanzierer finanziert wurde oder einem Dritten zum Zwecke der Verbriefung und/oder Auslagerung übertragen wurde, ausschliesslich Eigentum des Leasinggebers. Der Verkauf des Fahrzeuges ist ausdrücklich untersagt und kann strafrechtlich geahndet werden. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt frei von Rechten Dritter zu halten. Dem Leasingnehmer ist es ausserdem untersagt, das Leasingobjekt zu verpfänden, vermieten oder in sonstiger Form zu belasten. Im Falle einer Refinanzierung durch einen Refinanzierer ist das Fahrzeug im Eigentum des Refinanzierers oder eines Dritten zum Zwecke der Verbriefung und/oder Auslagerung.

5. Leasingrate

- 5.1. Die Leasingrate ist monatlich im Voraus zu zahlen. Der Leasinggeber teilt dem Leasingnehmer die Zahlungsinformationen digital mit.
- 5.2. Die Leasingrate ist auch dann geschuldet, wenn das Fahrzeug wegen Garantie-, Reparatur-, Wartungsarbeiten oder anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Dies gilt auch für temporär ausser Verkehr gesetzte Fahrzeuge. Die Kosten für einen Ersatzwagen gehen zu Lasten des Leasingnehmers.
- 5.3. Die Leasingrate basiert auf der vereinbarten jährlichen Fahrleistung. Mehrkilometer werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung für geringeren Gebrauch findet nicht statt.
- 5.4. Erhöht sich der Listenpreis des Fahrzeuges zwischen dem Abschluss dieses Vertrages und dem Liefertermin, so ist der Leasinggeber berechtigt, die Leasingrate entsprechend anzupassen.
- 5.5. Mit der Leasingrate dürfen keine Gegenforderungen verrechnet werden.
- 5.6. Der Leasingvertrag basiert auf dem im Leasingvertrag festgesetzten MWST-Satz. Zusätzliche Belastungen durch eine allfällige Erhöhung des MWST-Satzes oder als Folge der Einführung oder Erhöhung von anderen Steuern, Gebühren oder sonstigen öffentlichen Abgaben, obligatorischen Versicherungen oder Mehrkosten zufolge Verschärfung der Umweltvorschriften während der Vertragslaufzeit sind vom Leasingnehmer zu tragen.

6. Kautio

- 6.1. Eine ggf. vereinbarte Kautio dient zur Sicherstellung der Ansprüche des Leasinggebers. Sie ist spätestens bei Übernahme des Fahrzeuges zu zahlen. Über die Kautio wird nach erfolgter Rückgabe des Fahrzeuges abgerechnet.
- 6.2. Bei ordentlichem Vertragsverlauf wird die Kautio zu einem Zinssatz von 0.25 % über dem Ansatz der Zürcher Kantonalbank für gewöhnliche Sparkonten verzinst.

7. Versicherungen und Verkehrssteuer

- 7.1. Wenn nicht anders vereinbart, löst der Leasingnehmer und Fahrzeughalter das Fahrzeug auf seinen Namen bei der zuständigen Motorfahrzeugkontrolle ein und zahlt die Verkehrssteuern und -gebühren. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Eintragung des Verbots des Halterwechsels während der Leasingdauer auf dem Fahrzeugausweis auf Kosten des Leasingnehmers vornehmen zu

lassen.

- 7.2. Sind die Verkehrssteuern und -gebühren in der Leasingrate inbegriffen, so ist der Leasinggeber berechtigt, eine allfällige Erhöhung dem Leasingnehmer weiter zu belasten.
- 7.3. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, auf seine Rechnung die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen und den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Die Versicherungsdeckung muss jederzeit eine Höhe umfassen, die eine vollständige Schadloshaltung des Leasinggebers gewährleistet. Der Leasingnehmer verpflichtet sich auf Verlangen des Leasinggebers einen schriftlichen Nachweis über die Versicherungsdeckung an den Leasinggeber weiterzuleiten. Gleichzeitig zediert er hiermit die Ansprüche gegen die Versicherung an den Leasinggeber. Der Leasinggeber ist berechtigt aber nicht verpflichtet, gegen entsprechende Entschädigung durch den Leasingnehmer, die zedierten Ansprüche bei der Versicherung direkt geltend zu machen und insbesondere Entschädigungsvereinbarungen in eigenem Namen zu unterzeichnen.
- 7.4. Hat der Leasingnehmer bei Vertragsabschluss falsche Angaben betreffend Bonusstufe seiner bisherigen Haftpflichtversicherung gemacht, tritt während der Vertragsdauer eine allgemeine Erhöhung der Versicherungsprämien ein, oder fällt der Leasingnehmer in den Malus, so wird ihm die Differenz zu den in der Leasingrate inkalkulierten Prämien in Rechnung gestellt. Andererseits wird eine allgemeine Prämienreduktion oder ein eventueller Bonus dem Leasingnehmer gutgeschrieben.
- 7.5. Bleibt in einem Schadenfall die Versicherungsleistung ganz oder teilweise aus, haftet der Leasingnehmer für den entsprechenden Ausfall (offener Buchwert) sowie administrative Aufwände beim Leasinggeber, die nicht durch die Versicherung gedeckt werden.
- 7.6. Der Buchwert setzt sich zusammen aus dem Barwert der zukünftigen Leasingraten inkl. Restwert (= Raten der Restlaufzeit plus Restwert, bereinigt um die Zinsen infolge vorzeitiger Auflösung), einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 2 % des Buchwertes oder mind. CHF 400.- sowie den eventuellen Mahngebühren und offenen Raten.
- 7.7. Sofern der Leasingnehmer die fälligen Prämien der zedierten Vollkaskoversicherung nicht zahlt, kann der Leasinggeber die Zahlung übernehmen und dem Leasingnehmer mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen in Rechnung stellen und fristlos kündigen.
- 7.8. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, nach Ablauf des Leasingvertrages die vom Leasinggeber zu viel bezahlten Verkehrssteuern und Versicherungsprämien ab Datum der Rückgabe des Fahrzeuges bis Ende der Zahlungsperiode, unter Beilage der betreffenden Abrechnungen des Strassenverkehrsamtes und der Versicherungsgesellschaft, an diesen unaufgefordert zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Kontrollschilder auf ein neues Fahrzeug übernommen werden, für welches beim Leasinggeber ein neuer Vertrag abgeschlossen worden ist, und Verkehrssteuer und Versicherungsprämien wiederum in der Leasingrate enthalten sind.

8. Fahrzeugpflege

- 8.1. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, alle bestehenden Gesetzesvorschriften einzuhalten, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren, gewissenhaft zu pflegen, einwandfrei zu unterhalten und Service sowie Inspektionen gemäss den jeweils geltenden Herstellerrichtlinien termingerecht bei einer offiziellen Markenvertretung auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- 8.2. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, zu den vom Leasinggeber angezeigten Terminen das Fahrzeug dem Lieferanten oder einer offiziellen Markenvertretung zur Erstellung eines Zustandsberichtes vorzuführen. Dabei festgestellte Schäden hat er auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Vorfürkosten gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

9. Gebrauch

- 9.1. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug entsprechend der geltenden Strassenverkehrsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu benützen. Ferner verpflichtet sich der Leasingnehmer das Fahrzeug innerhalb der vom Hersteller empfohlenen Vorgaben zu benützen und insbesondere die Ladekapazität des Fahrzeugs nicht zu überschreiten. Bei Nichteinhaltung der Herstellervorschriften, haftet der Leasingnehmer für alle hieraus entstehenden Kosten. Gleiches gilt für die Mehrkosten, die durch eine Kilometerüberschreitung (bspw. höhere Versicherungsprämien und übermässiger Verschleiss) entstehen.
- 9.2. Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug nur seinen Familienangehörigen und Mitarbeitern zur Nutzung überlassen, sofern diese im Besitz eines gültigen Führerausweises sind und für eine sorgfältige Behandlung des Fahrzeuges Gewähr bieten.
- 9.3. Ohne schriftliche Zustimmung des Leasinggebers ist es dem Leasingnehmer nicht gestattet, das Fahrzeug für Fahrschul- oder Taxifahrten, Weitervermietung an Dritte, sowie zur Teilnahme an motorsportlichen Wettbewerben zu verwenden.

10. Reparaturen und Wartungsarbeiten

- 10.1. Reparaturen und Wartungsarbeiten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, vom Leasingnehmer zu zahlen und in jedem Fall bei einer offiziellen Markenvertretung auszuführen.
- 10.2. Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass Reparaturen grundsätzlich innert 2 Wochen ab Meldung des Schadens/Mangels erfolgen und dass sich diese Frist bei erheblichen Mängeln verlängern kann.
- 10.3. Reparaturen von Schäden infolge eines Unfalls oder äusserer Einwirkung auf das Fahrzeug sowie Reparaturen von Schäden, die auf das Verschulden des Leasingnehmers oder von Drittpersonen zurückzuführen sind, gehen stets zu Lasten des Leasingnehmers. Dies gilt insbesondere für Schäden an Karosserie, Interieur und Reifen, soweit diese nicht von einer Versicherung gedeckt sind.

11. Veränderungen am Fahrzeug

- 11.1. Veränderungen am Fahrzeug mit Hersteller-Originalteilen sind dem Leasingnehmer freigestellt, sofern dadurch der Wert nicht beeinträchtigt wird. Veränderungen mit markenfremden Teilen sind vom Leasinggeber schriftlich zu bewilligen. Nicht gestattet sind Veränderungen, die den Wert oder die Sicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen.
- 11.2. Vor der Rückgabe des Fahrzeugs ist auf Verlangen des Leasinggebers der ursprüngliche Zustand des Fahrzeugs auf Kosten des Leasingnehmers wiederherzustellen. Bei Nichtvornahme durch den Leasingnehmer ist der Leasinggeber zur Selbstvornahme auf Kosten des Leasingnehmers berechtigt. Im Übrigen haftet der Leasingnehmer für Schäden, die durch die Veränderungen am Fahrzeug oder deren Entfernung entstanden sind oder entstehen. In keinem Fall hat der Leasinggeber für Einbauten Entschädigung zu leisten.

12. Garantie

- 12.1. Der Leasingnehmer bestätigt, die Garantiebestimmungen des Herstellers zu kennen. Der Leasingnehmer ist gehalten, Mängel in Vertretung des Leasinggebers beim Lieferanten unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Für die Behebung von Garantiemängeln gelten die gleichen Fristen wie für Reparatur- und Wartungsarbeiten (siehe Ziff. 10.3).
- 12.2. Garantiearbeiten dürfen nur beim Lieferanten oder einer offiziellen Markenvertretung ausgeführt werden. Jede Haftung irgendwelcher Art des Leasinggebers ist wegbedungen, insbesondere jene für mittelbaren und unmittelbaren Schaden.
- 12.3. Die Ausführung von Garantiearbeiten berechtigt den Leasingnehmer nicht, für die entsprechende Zeit eine Reduktion der

Leasingraten oder einen Ersatzwagen zu verlangen (siehe Ziff. 5.2) oder den Vertrag aufzulösen. Im Übrigen haftet der Leasingnehmer für sämtliche Nachteile, die sich aus der unsachgemässen Verwendung der Garantiebestimmungen oder aus dem Versäumnis deren Geltendmachung entstehen.

13. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

- 13.1. Jeder Unfall (ausgenommen Bagatellschäden bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00) ist der zuständigen Versicherungsgesellschaft und dem Leasinggeber sofort mit dem Formular „Europäisches Unfallprotokoll“ eingeschrieben zu melden.
- 13.2. Desgleichen sind andere Schadenfälle am Fahrzeug unverzüglich der zuständigen Versicherungsgesellschaft und dem Leasinggeber zu melden, wie auch das Abhandenkommen des Fahrzeuges (Entwendung zum Gebrauch, Diebstahl, Veruntreuung und dergleichen).
- 13.3. Der Leasingnehmer zediert hiermit seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des am Unfall beteiligten anderen Fahrzeughalters oder gegen Dritte im Umfang des Schadens am Leasinggegenstand (Reparaturkosten und Minderwert) an den Leasinggeber.
- 13.4. Der Leasingnehmer bleibt aber verpflichtet, diese Ansprüche für den Leasinggeber gegen den Unfallbeteiligten oder dessen Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Kommt bei einem Unfall ein Selbstbehalt zum Tragen, so geht dieser zu Lasten des Leasingnehmers.
- 13.5. Im Falle eines Totalschadens oder Abhandenkommens des Fahrzeuges (Entwendung zum Gebrauch, Diebstahl, Veruntreuung und dergleichen) wird der Leasingvertrag automatisch aufgelöst. Für den Leasingnehmer entstehen keine weiteren Folgen, falls genügend Versicherungsdeckung besteht und die Versicherung, gestützt auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, keine Kürzung der Leistung vornimmt (siehe Ziff. 7.5.).
- 13.6. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dem Leasinggeber den Selbstbehalt sowie eine allfällige Differenz zwischen dem effektiven, dem Leasinggeber entstandenen Schaden und der Versicherungsleistung auszugleichen.
- 13.7. Aus Unfall, Diebstahl oder einem anderen Schadenfall kann der Leasingnehmer gegen den Leasinggeber keine anderen Ansprüche geltend machen als diejenigen, die ihm bzw. dem Leasinggeber gegen die Versicherung zustehen. Ein Ersatzfahrzeug kann daher nur im Rahmen der zugesicherten Versicherungsentschädigung beansprucht werden.
- 13.8. Im Übrigen haftet der Leasingnehmer für alle sonstigen Schäden, die nicht von einer Versicherung oder von Dritten übernommen werden. Der Leasingnehmer haftet ferner für eine Unterversicherung bei der Vollkaskoversicherung. Der Leasingnehmer haftet gegenüber dem Leasinggeber bis zur Höhe des Buchwertes des Fahrzeuges für Kürzungen der Versicherungsleistungen infolge Selbstverschuldens oder infolge vertragswidrigen Verhaltens. Entsteht dem Leasinggeber ein Schaden, der den Buchwert übersteigt, so haftet der Leasingnehmer ebenfalls dafür. Übersteigen die Versicherungsleistungen den Buchwert und den allfälligen zusätzlichen Schaden des Leasinggebers, steht dem Leasingnehmer die Differenz zu.

14. Anzeigen und Übertragbarkeit

- 14.1. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber jede Namensänderung oder Umfirmierung, (Wohn-) Sitzänderung sowie jegliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse bzw. bei Geschäftskunden Änderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich anzuzeigen.
- 14.2. Beabsichtigt er, sein Domizil ins Ausland zu verlegen oder mehr als 2 Monate ins Ausland zu verreisen, ist der Leasinggeber berechtigt, den vorliegenden Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt der Ausreise aufzulösen. Es erfolgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziff. 16.
- 14.3. Der Leasinggeber und, im Falle einer Refinanzierung durch einen Refinanzierer, der Refinanzierer sind berechtigt, einem Vermieter von Geschäftsräumen des Leasingnehmers bekannt zu geben, dass er Eigentümer des Leasingfahrzeuges ist und ein Retentionsrecht daran nicht geltend gemacht werden kann. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber auf dessen Anfrage den Vermieter der Geschäftsräume mitzuteilen.
- 14.4. Der Leasingnehmer erklärt sich hiermit einverstanden, dass die Leasinggeberin zum Zwecke der Auslagerung von Pflichten unter dem Leasingvertrag (Outsourcing) oder im Rahmen von Refinanzierungs- und/ oder Verbriefungstransaktionen (Securitization) jederzeit einseitig: a. den Leasingvertrag mit allen Sicherheiten sowie Neben- und Gestaltungsrechten (einschliesslich der Eigentumsrechte am Leasingfahrzeug, dem Recht zur Kündigung des Leasingvertrages, und den mit dem Vertrag verbundenen Informationen und persönlichen Daten des Leasingnehmers) an Dritte im In- und Ausland übertragen kann; und/oder b. einzelne Rechte und Ansprüche der Leasinggeberin aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland abtreten oder verpfänden kann. Von dieser Abtretung nicht erfasst werden bei einer Refinanzierung die Pflichten des Leasinggebers aus diesem Leasingvertrag, z.B. aus Sachgewährleistung, Unterhalt, Service usw. Diesbezüglich bleibt der Leasinggeber dem Leasingnehmer weiterhin ausschliesslich verpflichtet.
- 14.5. Der Dritte, welcher den Leasingvertrag übernimmt, tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Leasingvertrag ein und führt ihn an Stelle der Leasinggeberin so fort, wie er ihn vorfindet, namentlich auch mit den in diesem Zeitpunkt bestehenden Ausständen. Eine Weiter- oder Rückübertragung bzw. -abtretung ist zulässig.
- 14.6. Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Leasinggeberin und der Dritte für die Abtretung, Verpfändung und/oder Vertragsübertragung ein anderes Recht als das schweizerische wählen können.
- 14.7. Jede Partei verpflichtet sich, auf erstes Verlangen der anderen Partei sämtliche für eine Vertragsübertragung bzw. Abtretung oder Verpfändung von Rechten allenfalls zusätzlich erforderlichen Erklärungen abzugeben und/oder Handlungen unverzüglich vorzunehmen, namentlich auch solche gegenüber dem Strassenverkehrsamt.
- 14.8. Im Falle einer Refinanzierung, (i) ist der Leasingnehmer angewiesen, das Fahrzeug für den Refinanzierer zu halten und nimmt zur Kenntnis, dass er sämtliche Zahlungen unter diesem Vertrag auf das Konto des Leasinggebers beim Refinanzierer oder ein gegebenenfalls vom Refinanzierer bezeichnetes anderes Konto leisten muss; (ii) kann der Refinanzierer, ohne dazu verpflichtet zu sein, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leasinggeber in den Vertrag anstelle des Leasinggeber eintreten; der Leasingnehmer stimmt hiermit einem solchen Vertragseintritt zu; (iii) darf der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht auf Dritte übertragen, verpfänden oder aus der Schweiz ausführen; (iv) die Ausübung von allfälligen Kauf-, Austausch- und / oder Verlängerungsrechten des Leasingnehmers steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Refinanzierers; (v) die Verrechnung von Ansprüchen des Leasingnehmers wegen Mängeln am Fahrzeug gegen Forderungen des Leasinggebers oder des Refinanzierers unter diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

15. Verzug, andere Vertragsverletzungen, Konkurs, vorzeitige Vertragsauflösung

- 15.1. Verweigert oder verhindert der Leasingnehmer die Übernahme des Fahrzeuges gemäss Ziff. 4.1 so ist der Leasinggeber berechtigt, für die Fahrzeugübernahme eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall verpflichtet sich der Leasingnehmer, eine Konventionalstrafe von 15 % des Katalogpreises an den

Leasinggeber zu bezahlen.

- 15.2. Im Falle verspäteter Leasingratenzahlung ist der Leasinggeber berechtigt – ohne dass es dazu einer vorgängigen Mahnung bedarf – einen Verzugszins in Höhe des vertraglich vereinbarten Zinssatzes zu verlangen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren in Rechnung gestellt werden. Für Mahnung und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Schreiben werden dem Leasingnehmer je CHF 20.00 und Inkassobesuche der Aufwand in Rechnung gestellt. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. Der Inkassodienstleister ist berechtigt, weitere Bearbeitungsgebühren gemäss www.fairpay.ch zu belasten. Vom Leasingnehmer verlangte detaillierte Kontoauszüge werden mit CHF 20.00 belastet.
- 15.3. Alle übrigen Spesen und Kosten (Anwalts- und Betriebskosten, Kosten der Einlagerung, Rücknahme oder Verwertung des Fahrzeuges usw.) gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Dies betrifft namentlich Kosten, die dem Leasinggeber erwachsen, weil der Leasingnehmer seine Zahlungen nicht fristgerecht leistet oder weil der Leasinggeber zur Wahrung seiner Interessen andere Massnahmen vorzukehren hat. Adressnachforschungen werden mit CHF 30.00 belastet.
- 15.4. Im Weiteren ist der Leasinggeber berechtigt, allfällige vom Leasingnehmer zusätzlich verlangte Dienstleistungen, Auskünfte oder notwendige Hilfestellungen nach Aufwand zu verrechnen. Darunter fallen insbesondere alle Aufwendungen infolge einer vom Leasingnehmer beabsichtigten, aber nicht erfolgten Vertragskündigung oder -übernahme, Verhandlungen mit Versicherungen, Polizei, Gerichten oder anderen privaten oder öffentlichen Stellen.
- 15.5. Wenn der Leasingnehmer mit Zahlungen im Rückstand ist, die mehr als drei monatlich geschuldete Leasingraten ausmachen, kann der Leasinggeber den Vertrag fristlos auflösen. In diesem Fall ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Fahrzeug sofort bei einem vom Leasinggeber bestimmten Händler zu deponieren. Es erfolgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziff. 16.
- 15.6. Des Weiteren ist der Leasinggeber berechtigt, den vorliegenden Vertrag jederzeit fristlos aufzulösen, wenn der Leasingnehmer die vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere bei Zahlungsverzug, unsachgemässer Behandlung, mangelhafter Pflege oder übermässiger Abnutzung und Beanspruchung des Fahrzeuges sei es aus wichtigen Gründen wie z.B. drohende Zahlungsunfähigkeit, Pfändung, Retention, Beschlagnahme oder Verarrestierung des Fahrzeuges oder ungenügende Versicherungsdeckung oder bei Angabe falscher oder unvollständiger Informationen mit Bezug auf die vom Leasinggeber zwecks Bekämpfung der Geldwäscherei oder zwecks Kreditfähigkeits-/Bonitätsprüfung vom Leasingnehmer verlangten Auskünfte. Ebenfalls kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden, wenn Informationen vorliegen, die einen Leasingvertrag für den Leasinggeber nicht mehr zumutbar erscheinen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Leasingnehmer bzw. mit dem Fahrzeug in grober Weise gegen Verkehrsvorschriften verstösst bzw. verstossen wird (massive Geschwindigkeitsüberschreitungen, Fahren in angetrunkenem Zustand, usw.). Diese Bestimmungen gelten, auch wenn das Fahrzeug noch nicht im Besitz des Leasingnehmers ist. Es erfolgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziff. 16.
- 15.7. Konkureröffnung, Nachlassstundung und Aufgabe der Geschäftstätigkeit des Leasingnehmers führen zur automatischen Vertragsauflösung. Auch der Tod des Leasingnehmers hat die automatische Vertragsauflösung zur Folge. Es erfolgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziff. 16.
- 15.8. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Beschlagnahme oder Verarrestierung des Fahrzeuges sowie eine Konkureröffnung oder Nachlassstundung über ihn umgehend per Einschreiben an den Leasinggeber zu melden und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt sowie die Gläubiger auf das Eigentum des Leasinggebers am Fahrzeug hinzuweisen.

16. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung

- 16.1. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber das Fahrzeug nach Ablauf der Kündigungsfrist, bei fristloser Vertragsauflösung sofort zurückzugeben. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber den Saldo aus folgender Rechnung zu zahlen.
- 16.2. Dem Leasingnehmer wird der in Beilage 1 aufgeführte, zusätzlich zu zahlende, Betrag in Rechnung gestellt. Diese Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil des Leasingvertrages.
- 16.3. Zusätzlich schuldet der Leasingnehmer Schadenersatz für ausserordentliche Abnutzung des Fahrzeuges sowie Karoserieschäden, die durch die Vollkaskoversicherung nicht gedeckt sind.
- 16.4. Die Nachleistung der Leasingrate sowie der Schadenersatz, welche der Leasingnehmer nach einer vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages zu erbringen hat, werden gesamthaft im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages fällig.
- 16.5. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung der Instandstellungskosten oder Zusatzdienstleistungen wird eine Expertise durch einen neutralen, sachverständigen Fahrzeugexperten – nach Wahl und auf Kosten des Leasingnehmers – eingeholt, dessen Entscheid beide Parteien als verbindliches Schiedsgutachten anerkennen.
- 16.6. Kann das Fahrzeug nicht mehr an den Leasinggeber zurückgegeben werden, erhöht sich der Schaden noch um den Fahrzeugwert, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch aufweisen würde (Berechnungsgrundlage Eurotax-Tarif, Verkauf).

17. Rückgabe des Fahrzeugs

- 17.1. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug am letzten Tag der Vertragsdauer (oder im Falle vorzeitiger Auflösung sofort) dem Lieferanten oder einer anderen vom Leasinggeber bezeichneten Stelle in gereinigtem Zustand zurückzubringen. Ein Retentionsrecht des Leasingnehmers am Fahrzeug für Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Leasinggeber ist ausgeschlossen.
- 17.2. Es wird ein schriftliches Protokoll über den Zustand des Fahrzeuges aufgenommen. Der Leasingnehmer haftet gegenüber dem Leasinggeber für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungsarbeiten, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind sowie für allfällige Mehrkilometer. Geschuldet sind auch die Kosten überfälliger Servicearbeiten sowie eine proportionale, kilometerabhängige Beteiligung des Leasingnehmers an den Kosten der nächsten Servicearbeiten, die gemäss den werkseitig vorgegebenen Serviceintervallen anfallen. Ebenso haftet der Leasingnehmer für einen allfälligen Minderwert als Folge eines Unfalls oder einer Dritteinwirkung, soweit dieser nicht durch eine Versicherung vergütet wird. Das Fahrzeug muss sich bei der Rückgabe in verkehrssicherem Zustand befinden. Bei Lieferung der Bereifung durch den Leasinggeber sind die nicht montierten Sommer- bzw. Winterreifen resp. Räder nach Vertragsende mit dem Fahrzeug unaufgefordert zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung der Gebrauchsbestimmungen, wird der etwaige Mindererlös bei Verkauf des Leasingobjekts durch den Leasinggeber, dem Leasingnehmer in Abzug gebracht.
- 17.3. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, macht der Lieferant stellvertretend für den Leasinggeber bei der Rücknahme des Fahrzeuges die Abrechnung gemäss Ziff. 17.2 gegenüber dem Leasingnehmer geltend. Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, diese Abrechnung sowie damit entstehende Aufwendungen durch Dritte oder selbst vorzunehmen.
- 17.4. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung wird nach Wahl und auf Kosten des Leasingnehmers ein Zustandsbericht durch einen neutralen, sachverständigen Fahrzeugexperten eingeholt, dessen Entscheid beide Parteien als verbindliches Schiedsgutachten anerkennen.
- 17.5. Bringt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht unverzüglich zurück, so ist der Leasinggeber berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Leasingnehmers abholen zu lassen, ohne dass es dazu einer richterlichen Ermächtigung bedarf. Die Angestellten des

Leasinggebers oder die von ihm beauftragten Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Fahrzeuges berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, wo sich das Fahrzeug befindet, zu betreten und das Fahrzeug zu öffnen. Soweit sich allfällige persönliche Utensilien im Fahrzeug befinden, bezeichnet der Leasinggeber nach Rücknahme, wann und wo der Leasingnehmer die Utensilien abholen kann.

18. Geldwäschereibekämpfung

Gemäss Geldwäschereigesetz muss der Leasingnehmer bei Vertragsunterzeichnung durch ein beweiskräftiges Dokument (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis bzw. Handelsregisterauszug) identifiziert werden. Zudem muss der Leasingnehmer als wirtschaftlich Berechtigter darüber Auskunft geben, wer an den zu leistenden Leasingraten wirtschaftlich berechtigt ist; juristische Personen können aufgefordert werden, eine geprüfte Bilanz vorzulegen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, Änderungen der Identifikationsdokumente sowie Änderungen bezüglich wirtschaftlicher Berechtigung unverzüglich dem Leasinggeber mitzuteilen. Bei begründetem Verdacht auf Geldwäscherei ist der Leasinggeber verpflichtet eine Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) in Bern zu erstatten.

19. Kundenangaben

Der Leasinggeber darf sich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Leasingnehmers, insbesondere im Zusammenhang mit der Kreditfähigkeits-/Bonitätsprüfung verlassen. Er darf jederzeit einen Auszug aus dem Betreibungsregister sowie sonstige Dokumente einfordern, die über die Kreditfähigkeit bzw. Bonität des Leasingnehmers Auskunft geben.

20. Datenschutz-/transfer

- 20.1. Der Leasinggeber untersteht der Aufsicht durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).
- 20.2. Der Datenschutz richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz.
- 20.3. Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis gemäss Ziff. 14.4 zu übertragen.
- 20.4. Der Leasinggeber sowie andere Gesellschaften der LeaseTeq AG sind berechtigt, Kundendaten zwecks effizienter Abwicklung des Leasingvertrages und Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Leasingnehmers auszutauschen. Ebenso dürfen Kundendaten ausgetauscht werden, um ein einheitliches und effizientes Marketing der LeaseTeq AG zu gewährleisten.
- 20.5. Der Leasinggeber ist Mitglied der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) sowie der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und ist verpflichtet, natürliche Personen als Leasingnehmer anzumelden. Er ist auch zu einer Mitteilung verpflichtet, wenn der Leasingnehmer mit drei oder mehr Leasingraten in Verzug ist.
- 20.6. Der Leasinggeber ist berechtigt, jegliche Art von Massnahmen zum Schutz seiner Interessen — insbesondere zur Verhinderung eines Missbrauchs des Fahrzeuges — zu treffen, soweit sie laut Datenschutzgesetz zulässig sind. Der Leasinggeber ist dazu berechtigt die Daten des Leasingnehmers mit einem verifizierten Drittanbieter zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu teilen.
- 20.7. Der Leasinggeber ist berechtigt, Korrespondenzen und Vertragsdaten auf elektronischem Weg (E-Mail) zu übermitteln.

21. Schriftform, Unterschrift, Ort der Unterzeichnung

- 21.1. Der Leasingvertrag, allfällige Vorbehalte, Ergänzungen und Bedingungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Davon ausgenommen ist das Hinzufügen weiterer Fahrzeuge unter diesem Leasingvertrag für Geschäftskunden, dies kann per einfacher elektronischer Signatur erfolgen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 21.2. Vom Leasingnehmer vorgenommene Vertragsänderungen werden nicht akzeptiert.
- 21.3. Sofern die vorliegenden Leasingvertragsbedingungen die schriftliche Form einer Willenserklärung vorschreiben, genügt der Leasinggeber diesem Schriftformerfordernis, wenn er die eigenhändige Unterzeichnung des Leasingvertrages und weiterer Vertragsdokumente durch qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.
- 21.4. Falls auf dem Leasingvertrag oder anderen Vertragsformularen (Antrag, Kreditfähigkeits-/Bonitätsprüfung, Negativbestätigung, Übergabeprotokoll, Zession, etc.) eine Ortsangabe fehlt, so gilt der Ort der Fahrzeugübergabe als Ort der Unterzeichnung.

22. Änderungen der Leasingvertragsbedingungen

Der Leasinggeber behält sich jederzeitige Änderungen der Leasingvertragsbedingungen vor. Werden diese dem Leasingnehmer auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben so gelten sie ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Bei Änderungen gemäss Ziff. 5.6 ist ein Widerspruch ausgeschlossen.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch, der Vereinbarung entsprechende wirksamere Bestimmungen, zu ersetzen, die den wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen.

24. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

25. Gerichtsstand

Für Klagen des Leasingnehmers aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag sind örtlich und sachlich ausschliesslich die Gerichte am Sitz des Leasinggebers zuständig. Für den Leasinggeber ist nach freier Wahl ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz des Leasinggebers oder der Wohnsitz des Leasingnehmers. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO).